



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
Fachbereich Recht/Ordnung
z.Hd. Herrn Grottendieck
Klosterstr. 14
48431 Rheine



Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum 10.01.2017
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen Beu / MW
Tel.-Durchwahl 93300-12

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Rheine

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Grottendieck,

mit Schreiben vom 27.12.2016 teilten Sie uns mit, dass der Handelsverein mit Antrag vom 22.12.2016 die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beantragt hat.

Erlauben Sie uns im Vorfeld den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, zu dem nach Artikel 140 GG zum Bestandteil unseres Grundgesetzes gewordenen Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung.

Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Artikel 139 WRV überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen. Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der -namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten- synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe

Bankverbindung:

IBAN:
DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEF3333

Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.msl@verdi.de

U.S. MAIL
POST OFFICE
MAY 24
1955

ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten „freien Wochenende“, auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu.

Das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit auch im Handel ist nicht vom Himmel gefallen, sondern das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeiterbewegung. Erst Anfang 1919, nach der demokratischen Revolution in Deutschland, konnte ein grundsätzliches Verbot der Ladenöffnung in Deutschland mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919“ durchgesetzt werden. Mit der Weimarer Reichsverfassung erlangte der Schutz der sonntäglichen Arbeitsruhe Verfassungsrang. An diesem Grundsatz halten wir weiterhin fest.

Nun ist nach § 6 Abs. 4 des LÖG für das Land Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW), das am 18.05.2013 in Kraft getreten ist, die Höchstgrenze der jährlichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage je Kommune/Stadt begrenzt worden.

Für die Stadt Rheine wurden für 2017 folgende verkaufsoffene Sonntage beantragt:

- „Rheine mobil. Ab in den Frühling“
am letzten Sonntag im März eines Jahres
- „Herbstkirmes“
immer am dritten Sonntag im Oktober
- „Martinsmarkt“
immer am ersten Sonntag nach Allerheiligen sowie
- „Nikolaussonntag“
immer am Sonntag nach dem 5. Dezember.

Darüber hinaus wurden für den Bereich Mesum zwei verkaufsoffene Sonntag beantragt.

Für Rheine mit seinen beantragen vier verkaufsoffenen Sonntagen in 2017 haben wir festgestellt, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

In der von Ihnen ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für Mesum bestehen erhebliche Zweifel, dass bei den geplanten Sonntagsöffnungen für Mesum die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt und eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat. Leider fehlt in Ihrem Antrag die genauen Angaben zum Inhalt der Veranstaltungen und der Hinweis, warum genau diese Veranstaltungen für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Da uns keine anderen Informationen zu den geplanten Anlassveranstaltungen für Mesum vorliegen, bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführten zwei Veranstaltungen den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes genügen.

Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund kann der Rat der Stadt Rheine die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Ortsteil Mesum nicht stattgeben.

Wir bitten Sie, den Antrag für den Ortsteil Mesum unverzüglich zurückzunehmen.

Ebenfalls dürfen wir Sie bitten, den Fraktionsvorsitzenden der vertretenden Parteien im Rat der Stadt Rheine eine Kopie unseres heutigen Schreibens auszuhändigen und uns die Entscheidung des Rates der Stadt Rheine schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 – Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-